



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carmen López Ruiz
Datenschutzbeauftragte
Rat der Europäischen Union
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel

Brüssel, 1. Juli 2014
GB/XK/sn/D(2014)1414 C 2012-0419
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: *Meldung für eine Vorabkontrolle über die „Bearbeitung von Verwaltungs- und Finanzunterlagen von interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindertagesstätten (Kinderhorte und Freilufttagesstätten) durch das OIB“, Fall 2012-0419*

Sehr geehrte Frau López Ruiz,

der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) bedankt sich für die Meldung, die er gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zu dem Vorgang *„Bearbeitung von Verwaltungs- und Finanzunterlagen von interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindertagesstätten (Kinderhorte und Freilufttagesstätten) durch das Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB)“*¹ erhalten hat.

Wir möchten daran erinnern, dass der EDSB am 27. Juli 2007 eine Stellungnahme zur Meldung der Kommission über die *„Verwaltung von interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindertagesstätten in Brüssel durch das OIB“* (Dossier 2007-0148) abgegeben hat. Laut dieser Meldung verwaltet das OIB der Kommission die interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindertagesstätten, während jedes Organ bzw. jede Einrichtung für die Organisation der Anmeldungen und der Rechnungsstellung verantwortlich ist.

¹ Das OIB wurde am 1. Januar 2003 aufgrund eines Beschlusses der Kommission vom 6. November 2002 gegründet. Das Amt gewährleistet sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Unterbringung des Personals, der Verwaltung der sozialen Einrichtungen und der Logistik der Kommission.

Angesichts dieser Meldung ist der EDSB der Auffassung, dass die rechtliche Bewertung der durch das **OIB** verarbeiteten personenbezogenen Daten für die Verwaltung von interinstitutionellen Kinderkrippen und Kindertagesstätten, einschließlich der medizinischen Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen und Kindertagesstätten, durch seine Stellungnahme vom 27. Juli 2007 (Fall 2007-0148) abgedeckt wird.

Darüber hinaus sammelt der Kinderkrippen- und Kindertagesstättendienst des Referats Soziales des Rats, gemäß den Fakten, im Fall von **interinstitutionellen Kinderkrippen** keine personenbezogenen Daten außer dem Anmeldeformular²; der Rat sammelt daher keine medizinischen Daten für dieses Verfahren. Daraus folgt, dass die Verarbeitung von Daten in Bezug auf interinstitutionelle Kinderkrippen keine Risiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung darstellt.

Im Fall interinstitutioneller **Kinderhorte und Freilufttagesstätten** hingegen sammelt der Rat die Anmeldeformulare und die von den Eltern übermittelten medizinischen Unterlagen. Dies ist der Grund, weshalb sich der EDSB in seiner vorliegenden Stellungnahme auf die durch den Kinderkrippen- und Kindertagesstättendienst des Referats Soziales des Generalsekretariats des Rates („K&K-Dienst“) im Rahmen der interinstitutionellen Kinderhorte und Freilufttagesstätten verarbeiteten Daten konzentriert.

Sachverhalt

Der Meldung zufolge ist der Zweck der Verarbeitung in diesem Fall die **administrative Bearbeitung** der Unterlagen zu Kindern von Beamten und Bediensteten des Rats, die sich bei interinstitutionellen Kindertagesstätten, die vom OIB der Kommission verwaltet werden, anmelden möchten oder angemeldet sind. Diese Unterlagen beziehen sich auf die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Anwesenheitszeiten, der Elternbeiträge und der adäquaten Betreuung des Kindes, der Berücksichtigung etwaiger medizinischer Maßnahmen und der Zugangskontrolle von Personen, die berechtigt sind, die Kinder abzugeben oder abzuholen.

Gemäß Artikel II.B) der Verordnung über Kinderhorte müssen dem Anmeldeantrag das Anmeldeformular und der ärztliche Fragebogen beigelegt sein. Laut Artikel II.A.2 der Verordnung über Freilufttagesstätten muss dem Anmeldeformular ein ordnungsgemäß ausgefüllter ärztlicher Fragebogen beiliegen.

In einer Mitteilung fordert das OIB die Eltern deshalb auf, das Anmeldeformular mit dem ärztlichen Fragebogen per E-Mail an das OIB mit Kopie an die zuständige Dienststelle des Organs bzw. der Einrichtung, in dem bzw. der sie tätig sind (in diesem Fall der Rat), zu senden. Der Rat hat jedoch bestätigt, dass für die administrative Bearbeitung der Unterlagen in Bezug auf die Kinder (in diesem Fall die Betreuung der Anmeldungen und die Kontrolle der Rechnungsstellung) nur die Verarbeitung des Anmeldeformulars und der Gehaltsabrechnung der Eltern, jedoch nicht des ärztlichen Fragebogens erforderlich ist.

Im Rahmen der für das Anmeldeformular erforderlichen Daten müssen die Eltern außerdem mindestens zwei Namen und Vornamen von Vertrauenspersonen, die das Kind abholen können, mit deren Privatadresse, Telefonnummer (Diensttelefon und Handy) und Personalausweisnummer angeben.

² Gemäß Artikel VIII der Verordnung über interinstitutionelle Kinderkrippen werden Kinder erst in die Kinderkrippe aufgenommen, nachdem der für die Kinderkrippe zuständige Kinderarzt, d. h. der Ärztliche Dienst für Kinderkrippen der Kommission, eine zuvor vereinbarte medizinische Untersuchung vorgenommen hat (siehe Fall 2007-0148).

Die Sachbearbeiter des K&K-Dienstes bewahren die **ärztlichen Fragebögen** ausschließlich in Papierform auf. Auf die Frage des EDSB nach der Aufbewahrungsdauer der **ärztlichen Fragebögen** hat der Rat zur Antwort gegeben, dass sie Bestandteil der Anmeldeunterlagen sind und daher zur selben Zeit wie diese Anmeldeunterlagen vernichtet werden, also fünf Jahre nach der Entlastung durch das Parlament für das Haushaltsjahr, in dem das Kind abgemeldet wurde.

Auf der Intranetseite „Domus“ des Rats soll ein Informationsblatt veröffentlicht werden. Es wird dort kein Bezug auf die Sammlung von ärztlichen Fragebögen genommen.

Gründe für/gegen eine Vorabkontrolle

Die Frage, die sich in diesem Fall stellt, betrifft insbesondere die Risiken, die die Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung darstellt, und die Erwägung, ob die Verarbeitung einer Vorabkontrolle des EDSB unterliegen muss oder nicht.

Der Meldung zufolge kann die Verarbeitung Risiken gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung darstellen, da der Sachbearbeiter Daten benötigt, die die Gesundheit des Kindes betreffen, zum einen zum Schutz der Allgemeinheit (Impfungen) und zum anderen im Falle medizinischer Probleme, die das Kind direkt betreffen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung darauf abzielt, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen (z. B. die familiäre Situation für die Vergabe von Betreuungsplätzen), und daher der Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d angeführt wird.

Der Zweck des Teils der Verarbeitung personenbezogener Daten, der in den Verantwortungsbereich des Rats fällt, beschränkt sich jedoch in Wirklichkeit auf die Überprüfung der Anmeldungen von Kindern bei Kindertagesstätten und auf die Verwaltung der Rechnungsstellung. Sie betrifft nicht die medizinische Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und den Schutz anderer Kinder vor ansteckenden Krankheiten; dieser Teil der Datenverarbeitung fällt nämlich in den Verantwortungsbereich des OIB (weitere Informationen siehe oben). Daraus folgt, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a keine einschlägige Rechtsgrundlage dafür darstellt, eine Vorabkontrolle für die Verarbeitung anzufordern.

Was Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d angeht, betont der EDSB, dass die Verarbeitung nicht darauf abzielt, Kinder vom Recht auszuschließen, in eine Kindertagesstätte aufgenommen zu werden, sondern die familiäre Situation und die finanzielle Lage der Eltern im Hinblick auf ihre Aufnahme zu bewerten und dann die administrativen Unterlagen zu Kindern, die die Kindertagesstätten besuchen, zu bearbeiten. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung findet demnach in diesem Fall keine Anwendung.

Die Verarbeitung zielt auch nicht darauf ab, die Kompetenz, die Leistung oder das Verhalten der Eltern oder Kinder zu bewerten, weshalb Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung keine Vorabkontrolle rechtfertigt.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung stellt ebenfalls keine einschlägige Rechtsgrundlage dar, da es sich nicht um eine Verarbeitung handelt, die eine nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglicht, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden.

Folglich kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die Verarbeitung in diesem Fall keiner Vorabkontrolle unterliegen muss.

Unbeschadet dieses Beschlusses macht der EDSB auf die Verfahrensweisen aufmerksam, die nicht in Einklang mit der Verordnung zu stehen scheinen, und legt dem Rat einschlägige **Empfehlungen** zu diesem Thema vor.

1) Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Abschnitt 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Es gilt daher zu prüfen, ob die Daten dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben werden.

Der EDSB bezweifelt die Notwendigkeit, ärztliche Fragebögen zu sammeln. Die Verantwortlichkeit des K&K-Dienstes des Rats besteht darin, die Anmeldungen zu verwalten und die Rechnungsstellung an die Eltern zu kontrollieren; die medizinische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte fällt nicht in den Aufgabenbereich des Rats. Folglich sind die ärztlichen Fragebögen im Hinblick auf die Aufgabe des Rats und damit auf den Zweck, zu dem sie gesammelt werden, nicht notwendig. Der EDSB empfiehlt dem Rat daher, die ärztlichen Fragebögen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nicht mehr zu sammeln.

2) Datenaufbewahrung

Der in der Verordnung niedergelegte allgemeine Grundsatz lautet, dass die Daten nur *„so lange wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden [dürfen], die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Da die Sammlung von ärztlichen Fragebögen nicht notwendig ist, ist auch ihre Archivierung nicht erforderlich. Der EDSB empfiehlt dem Rat, alle bisher archivierten ärztlichen Fragebögen zu vernichten, um Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu erfüllen.

3) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung betreffen die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, um eine transparente Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu gewährleisten. In diesen Artikeln wird eine Reihe von obligatorischen sowie weiteren optionalen Angaben aufgeführt. Letztere finden Anwendung, sofern sie, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Verarbeitung in diesem Fall, notwendig sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gegenüber der betroffenen Person zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall werden mit Ausnahme der Daten, die von den Eltern direkt an die Sachbearbeiter des K&K-Dienstes des Rats (Artikel 11) übermittelt werden, auch die Daten der Vertrauenspersonen (Name, Vorname, Telefon- und Personalausweisnummer) über die Eltern der Kinder vom K&K-Dienst gesammelt; somit findet Artikel 12 Anwendung.

Auf der Intranetseite „Domus“ des Rats soll ein Informationsblatt veröffentlicht werden. Der EDSB stellt fest, dass es einen Großteil der in Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Punkte enthält, mit Ausnahme der Information der Vertrauenspersonen. Der

EDSB empfiehlt dem Rat daher, im Informationsblatt anzugeben, dass die Eltern sich verpflichten, die betreffenden Vertrauenspersonen zu informieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verarbeitung bereits aufgenommen wurde, empfiehlt der EDSB, dass dieses Informationsblatt so schnell wie möglich auf der Intranetseite „Domus“ veröffentlicht und auch den Anmeldeformularen beigelegt wird, damit der Rat den betroffenen Personen eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung gewährleisten kann.

2) Sicherheit

Da die ärztlichen Fragebögen hinsichtlich des Zwecks, für den sie gesammelt werden, nicht erforderlich sind, empfiehlt der EDSB, dass die Sachbearbeiter des K&K-Dienstes diese ärztlichen Fragebögen von nun an weder ausdrucken noch aufbewahren. Es handelt sich hierbei um eine organisatorische Maßnahme im Sinne von Artikel 22 der Verordnung, die darauf abzielt, die Vertraulichkeit von medizinischen Daten zu wahren, indem ein unbefugter Zugriff auf diese Daten verhindert wird, sofern die Sachbearbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgabe keine Kenntnis davon haben müssen (nach dem Grundsatz „*Kenntnis nur, wenn nötig*“).

Aus diesen Gründen fordert der EDSB den Rat dazu auf, ihm innerhalb von drei Monaten ab Erhalt dieser Stellungnahme die aufgrund seiner Empfehlungen überarbeitete und aktualisierte Fassung der Meldung und des Informationsblatts sowie die weiteren einschlägigen Unterlagen zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Massimo Parnisari, Referatsleiter, Referat Soziales, DGA1 B ADMIN